

Stadt Detmold

368 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-30/25 I „Hornsches Tor I“

Ortsteil: Detmold-Nord
Plangebiet: zwischen Lange Straße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Exterstraße und Auguststraße

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **26.06.2025** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes und des Ortes der Ausgleichsmaßnahmen sind aus den in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der

Bebauungsplan 01-30/25 I „Hornsches Tor I“

Ortsteil: Detmold-Nord
Plangebiet: zwischen Lange Straße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Exterstraße und Auguststraße

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, I. Etage, Hintergebäude zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

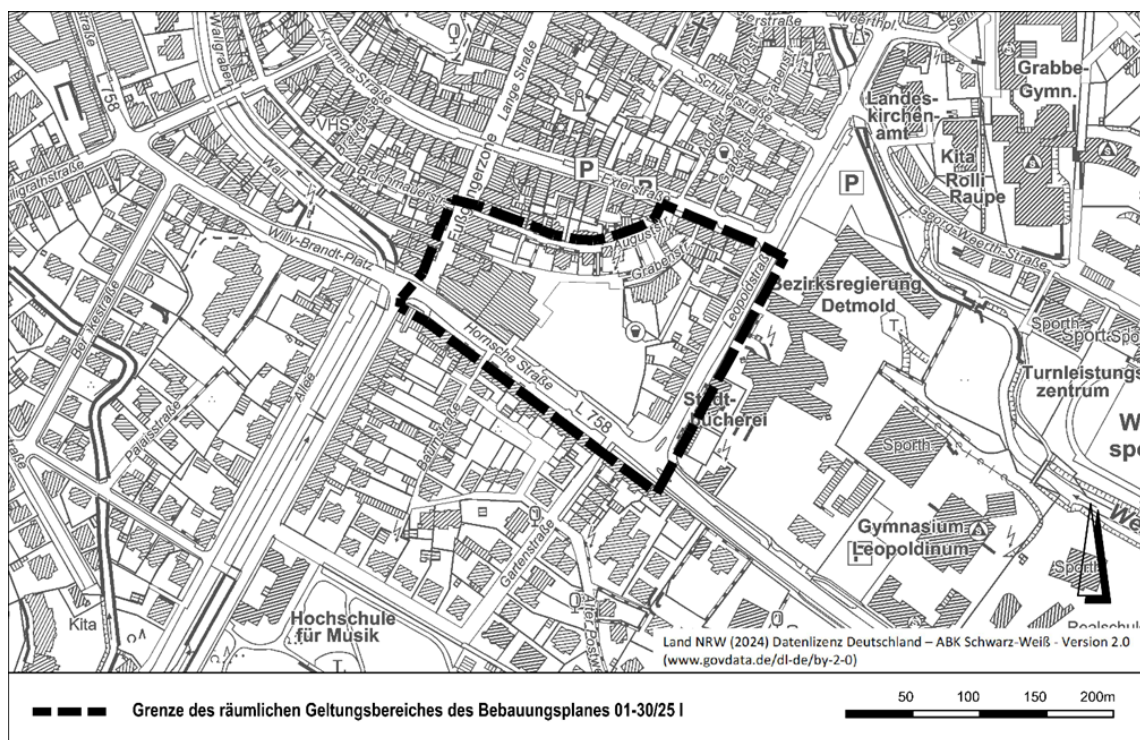
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach

Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.

Detmold, 02.07.2025
 Stadt Detmold
 Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Bebauungsplan 01-30/25 I „Hornsches Tor I“**Ortsteil:** Detmold-Nord**Plangebiet:** zwischen Lange Straße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Exterstraße und Auguststraße

**Lage der diesem Bebauungsplan zugeordneten Ausgleichs-/Kompensationsfläche (Gemarkung Oberschön-
hagen, Flur 4, Teil von Flurstück 228)**

